

**Satzung**  
**über Kinderspielplätze auf Baugrundstücken**  
**vom 16.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 86 und 87 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 G vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 259), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Spielplatzsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für die nach § 9 Abs. 2 BauO NRW einzurichtenden Spielplätze für Kleinkinder.

**§ 2**  
**Größe**

1. Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 bleiben Wohnungen außer Ansatz, in denen wegen ihrer Zweckbestimmung nicht mit der ständigen Anwesenheit von Kindern zu rechnen ist, z.B. Wohnungen für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder Altenwohnungen.
2. Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 20 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
3. Überschreitet die nach den Abs. 1 und 2 ermittelte Spielplatzfläche 150 qm, sollen mehrere Anlagen geschaffen werden.

**§ 3**  
**Lage**

1. Die Spielplätze sind in dem Bauantrag beizufügenden Lageplan einzutragen.
2. Die Spielplätze sind so anzulegen und gegen öffentliche und private Verkehrsflächen sowie andere Gefahrenquellen so abzugrenzen, dass Kinder sie ungefährdet und ungehindert erreichen und benutzen können. Sie müssen von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sein.
3. Spielplätze sollen windgeschützt und in sonniger Lage angelegt werden; sie dürfen nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen.

#### **§ 4 Beschaffenheit**

1. Kinderspielplätze müssen so beschaffen sein, dass eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.  
Insbesondere sind sie, wenn nicht die tatsächlichen Gegebenheiten etwas anderes erfordern, mit einer mindestens 80 cm hohen Umwehrung zu versehen, soweit Ortsrecht nicht entgegensteht.
2. Umwehrungen sind so auszuführen, dass Verletzungen der Kleinkinder weitgehend ausgeschlossen sind; Die Verwendung von dornigen Gehölzen, Stacheldraht, spitzen Stäben u.ä. ist unzulässig.
3. Mindestens 50 % der Fläche der Spielplätze ist als Rasen anzulegen. Die restliche Fläche ist so zu befestigen, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Verboten sind insbesondere scharfkantiger Splitt und Betonplatten mit rauer Oberfläche. Die Befestigung muss so ausgeführt werden, dass die Oberfläche nach Regenfällen rasch abtrocknet.

#### **§ 5 Ausstattung**

1. Alle Kinderspielplätze sind mit Sandkästen auszustatten.
2. Die Sandkastenfläche richtet sich nach den pflichtigen Wohnungseinheiten, sie beträgt pro Wohnungseinheit nicht weniger als 1 qm, mindestens jedoch 5 qm. Übersteigt die hiernach erforderliche Größe 20 qm, so muss ein weiterer Sandkasten angelegt werden.
3. Die Sandkästen müssen rundum eine Einfassung erhalten, die mit einer umlaufenden Sitzfläche aus Holz oder einem Material mit annähernd gleichen Wärmeeigenschaften versehen ist. Der Sand muss mindestens einmal im Jahr erneuert werden.
4. Spielplätze müssen mit mindestens 3 ortsfesten Sitzplätzen ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen ist für jede weitere Wohnung eine zusätzliche Sitzgelegenheit zuschaffen.
5. Spielplätze für mehr als 5 anzurechnende Wohnungen (s. § 2) müssen außerdem mit einem Spielgerät (z.B. Kriechrohr, Kletterbaum, Rutsche, Schaukel) ausgestattet sein. Über die Anzahl von zehn Wohnungen hinaus ist für jede angefangene fünf Wohnungen ein weiteres Spielgerät - jedoch nicht von derselben Art - aufzustellen. Die Spielgeräte sind standsicher in einem Sandbett aufzustellen.
6. Übersteigt die Größe eines Spielplatzes 100 qm, so ist er durch Pflanzungen oder geeignete Bauelemente so zu unterteilen, dass auch Spielflächen für Kleinstkinder entstehen. Für die Unterteilung gilt § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 6 Gemeinschaftsanlagen**

1. Auf die Anlage von Spielplätzen auf den Einzelgrundstücken kann verzichtet werden, wenn in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m vom Grundstück eine Gemeinschaftsanlage besteht oder errichtet wird und wenn deren dauernde Benutzbarkeit durch Eintragung einer Baulast gem. § 83 Abs. 1 BauO NRW öffentlich-rechtlich gesichert ist.
2. Gemeinschaftsanlagen müssen den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

## **§ 7 Zeitpunkt der Errichtung**

Spielplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Schlußabnahme (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) bzw. Anzeige der Fertigstellung (§ 67 Abs. 5 Satz 6 BauO NRW) benutzbar hergestellt sein.

## **§ 8 Unterhaltung**

Die Spielplätze sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Ihre Zugänge und ihre Einrichtungen sind ständig in benutzbarem Zustand zu erhalten.

## **§ 9 Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können zugelassen werden, soweit ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Zielsetzung des § 9 Abs. 2 BauO NRW nicht berührt würde. Dies gilt insbesondere, wenn bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 der BauO NRW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Auf diese Vorschriften wird verwiesen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinbach über Kinderspielplätze auf Baugrundstücken vom 18.06.1973 – in der Fassung vom 19.09.1985 – außer Kraft.